Satzung

über die Gewässerbenutzung in Erholungsgebieten (Seenbenutzungssatzung) vom 14. Mai 2007¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498).

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Nutzung der Sechs-Seen-Platte, ausgenommen Haubachsee (6. See), und des Toeppersees in Duisburg.

§ 2 Nutzung von Wasserfahrzeugen

- (1) Die in § 1 genannten Seen dürfen grundsätzlich von Wasserfahrzeugen (Surfbretter eingeschlossen) befahren werden.
- (2) Für die Befahrung nicht zugelassen werden:
- a) Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren,
- b) Rennruderboote oder vergleichbare Boote,
- c) Mehrrumpfboote und
- d) Wasserfahrzeuge mit einer Segelfläche von mehr als 24 qm.
- (3) Von dem Verbot zu 2 a) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden für:
- a) Wasserfahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,
- b) Wasserfahrzeuge, die zur Abnahme von Führerscheinprüfungen des Deutschen Segler-Verbandes bzw. des amtlichen Sportbootführerscheins "Binnen" eingesetzt werden,
- c) Aufsichtsboote der Stadt Duisburg und der Polizei,
- d) besonders gekennzeichnete Regattabegleitboote bei Einsatzfahrten.
- e) Modellboote sowie Modellschiffe ohne Möglichkeit der Personenbeförderung,
- f) Wasserfahrzeuge der Feuerwehr Duisburg.

§ 3 Zulassungsverfahren für nicht vereinsgebundene Bürger

Die Stadt stellt auf Antrag der Halter von Wasserfahrzeugen Zulassungen für alle zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuge (§ 2) aus, wenn der Nachweis der Fahrberechtigung (§ 5) erbracht wird.



§ 4 Zulassungsverfahren für Vereine

- (1) Die an den in § 1 genannten Seen beheimateten Vereine reichen bis zum 01.04. eines jeden Jahres einen Sammelantrag mit folgendem Inhalt ein:
- Bootstyp
- Plakettennummer
- Anschrift des Halters

Nach- und Ummeldungen sind innerhalb der den Vereinen zustehenden Zulassungshöchstgrenzen jederzeit möglich.

- (2) Für die genehmigten Wasserfahrzeuge werden für jeden Verein Sammelzulassungsscheine ausgestellt, sobald das Entgelt entsprechend des gültigen Tarifs entrichtet worden ist.
- Neben der Zulassung wird dem Halter eine mit einer Registriernummer versehene Plakette ausgehändigt. Diese ist deutlich sichtbar bei Booten an der rechten Bugseite (Steuerbord) oder an dem Spiegel anzubringen.
- (3) Der Ausrichter einer von der Stadt genehmigten Regatta ist berechtigt, die an der Regatta teilnehmenden Wasserfahrzeuge außerhalb der gültigen Zulassungsgrenze zuzulassen. Die Geltungsdauer beschränkt sich auf den Regattazeitraum und etwaige Trainingsmaßnahmen.

§ 5 Fahrberechtigung

- (1) Zum Befahren der Seen mit einem Wasserfahrzeug ist nur berechtigt, wer den Nachweis der Befähigung
- a) zur Führung von Segelbooten
- b) zum Fahren von Brettseglern

erbringt.

- (2) Der Nachweis der Befähigung ist erbracht,
- zu 1 a) durch die entsprechenden Segelführerscheine des Deutschen Segler-Verbandes oder durch den amtlichen Sportführerschein "Binnen",
- zu 1 b) durch den Segelsurfschein/Segelschein des Deutschen Segler-Verbandes oder durch die Segelsurfgrundscheine (ohne Theorieprüfung beim Deutschen Segler-Verband).
- (3) Der Nachweis der Befähigung ist auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für die in Ausbildung befindlichen Segel- und Brettsegelschüler der Anliegervereine.

§ 6 Lagerung von Wasserfahrzeugen

- (1) Die Lagerung von Wasserfahrzeugen ist nur an den genehmigten Liegeplätzen zugelassen.
- (2) Das Anlegen und Festmachen von Wasserfahrzeugen an Bojen ist nicht erlaubt.
- (3) Im Übrigen wird auf § 13 Absatz 1 verwiesen.



§ 7 Gewässerverunreinigung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte der Seen hat sich so zu verhalten, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Abfälle in die benutzten Seen gelangen.
- (2) Sollte der Nutzungsberechtigte derartige Stoffe auf der Wasseroberfläche, am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers bemerken, sind die dafür zuständigen Stellen der Stadt Duisburg umgehend zu informieren.
- (3) Wer absichtlich wassergefährdende Stoffe oder Abfälle in das Gewässer einbringt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Teilnahme am Verkehr auf den Seen erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Teilnehmer am Verkehr hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat seine Fahrweise insbesondere so einzurichten, dass die Gefährdung und die Behinderung anderer sowie die Beschädigung der Ufer und Anlagen vermieden werden.
- (3) Wasserfahrzeuge müssen beim Befahren der Seen einen Sicherheitsabstand von mindestens 15 m vom Ufer einhalten.
- (4) Das Anlegen in Vogelschutzgebieten und das Betreten solcher Gebiete ist verboten.
- (5) Die besonders kenntlich gemachte Zone für die Ausübung des Modellschiffsports darf von Wasserfahrzeugen nicht befahren werden.
- (6) Bei Einbruch der Dunkelheit bzw. bei Nacht ist das Befahren der Seen nur mit gesetzlich vorgeschriebener Lichterführung (im Sinne der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung) zulässig.
- (7) Den sich durch Signale bemerkbar machenden Booten der Polizei und der Feuerwehr, den im Rettungseinsatz befindlichen Booten der DLRG sowie den Wasserfahrzeugen der offiziellen Wettfahrtleitung bei Regattaveranstaltungen ist die Vorfahrt einzuräumen. Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der DLRG, der Aufsicht der Stadt Duisburg und der Wettfahrtleitung ist Folge zu leisten.
- (8) Jeder ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Unfällen auf dem Wasser Hilfe zu leisten.

§ 9 Verkehrslenkung

- (1) Es gelten die Kollisionsverhütungsregeln (KVR Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der aktuellen Fassung).
- (2) In Fahrwasserbreiten von unter 40 m sind folgende Regelungen zu beachten:
- a) Fahrwasserengen sind zügig zu durchfahren.
- b) Jedes sich in der Fahrwasserenge befindliche Wasserfahrzeug hat Vorrecht vor dem im freien Wasser fahrenden Wasserfahrzeug.
- (3) Wasserfahrzeuge, die an einer Regatta teilnehmen, müssen an der Großbaumnock die Buchstabenflagge "U" des internationalen Signalbuches führen; ihnen ist frühzeitig und ohne Behinderung auszuweichen.



(4) Die Stadt behält sich vor, bei Regatten ein Fahrverbot für alle nicht an der Regatta teilnehmenden Wasserfahrzeuge auszusprechen bzw. die Nutzung auf bestimmte Teilbereiche zu beschränken.

§ 10

Wassersportliche Veranstaltungen

- (1) Wassersportliche Veranstaltungen (z. B. Regatten) bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Regattaveranstaltungen werden gekennzeichnet durch das Beflaggen der Wendemarken (Bojen) und die Anzeigen am Start-Ziel-Schiff (Regattabegleitboot). Nach Einholen der Flaggen ist die Veranstaltung beendet. Alle vorgesehenen wassersportlichen Veranstaltungen eines Jahres müssen spätestens bis zum 20.12. des Vorjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Die Stadt wird nach pflichtgemäßem Ermessen über den Veranstaltungsplan entscheiden. Die Belange der nicht an den Veranstaltungen teilnehmenden Wassersportler sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt veröffentlicht bis zum 1.2. des Veranstaltungsjahres den genehmigten Veranstaltungsplan. Während einer Regatta haben alle Nutzer, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, die Nutzung zugunsten eines ungestörten Sportbetriebes entsprechend § 9 Absatz 4 dieser Satzung einzuschränken. Den Anordnungen der Regattaleitung und der DLRG ist Folge zu leisten.

§ 11 Anderweitige Nutzung

Sämtliche anderweitigen Nutzungen auf den Seen, die nicht ausdrücklich genannt wurden, bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Bedingungen und Entgelte für diese Genehmigungen bleiben jeweils der vertraglichen Regelung vorbehalten.

§ 12 Angeln und Sportfischen

- (1) Das Angeln von den Ufern ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen erlaubt. Das Weitere regeln entsprechende Pachtverträge mit den Sportfischern.
- (2) Alle Benutzer der Seen haben auf die Belange der Sportfischer im Rahmen dieser Satzung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Beim Befahren der Seen mit Schleppangeln ist der Sportfischer zu besonderer Umsicht gegenüber anderen Wassersportlern verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Länge der Angel. Das Risiko einer Gefährdung trägt der Angler.
- (4) Spezielle Regelung für den Toeppersee:

Die Sperrzone um das Privatgelände Wittfeld darf nicht befischt werden. Das Schleppangeln ist am Toeppersee verboten.

(5) Spezielle Regelung für die Sechs-Seen-Platte:

Die Sportfischer haben an der Verbindung zwischen dem Masurensee und dem Wolfsee einen Abstand von mindestens 30 m nach beiden Seiten der Ein- und Ausfahrt einzuhalten. Dies gilt auch für die besonders gekennzeichneten Einlassstellen für Wasserfahrzeuge und Steganlagen sowie für die Grenzen des Freibades zu Öffnungszeiten.



§ 13 Uferbenutzung

- (1) Die besonders ausgewiesenen Steganlagen und Einlassstellen erschließen die Wasserflächen für das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen. Andere Uferflächen dürfen für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) An den Ufern ist das Zelten und Lagern grundsätzlich verboten.

Das vorübergehende Aufstellen und Benutzen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen oder das Überlassen von Grundstücken hierfür ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet und befreit nicht von der Einholung einer sonst notwendigen besonderen Genehmigung (§ 9 Abs. 1 u. 2 Sicherheits- und Ordnungsverordnung in der zzt. geltenden Fassung).

- (3) Das Baden außerhalb der dafür besonders freigegebenen Stellen ist verboten (§ 8 Sicherheits- und Ordnungsverordnung in der zzt. geltenden Fassung).
- (4) Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Erholungsgebieten ist verboten.

§ 14 Modellboote

Für die Ausübung des Modellbootsports steht an der Sechs-Seen-Platte ausschließlich der besonders gekennzeichnete Modellboothafen zur Verfügung.

§ 15 Bootsverleih/Fahrgeschäfte/gewerbliche Schulen

Bootsverleihbetriebe oder sonstige Fahrgeschäfte sowie gewerbliche Segel-/Windsurf- oder Tauchschulen können nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen werden.

§ 16 Gewährleistungsausschluss

Die Stadt Duisburg übernimmt keine Gewähr für

- a) die Befahrbarkeit der Seenflächen mit Wasserfahrzeugen,
- b) eine bestimmte Beschaffenheit der Ufer und Uferflächen als Zugang zum Wasser,
- c) die Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlegestege, Einlassstellen für Wasserfahrzeuge, Slipanlagen, Krananlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Lagerung von Wasserfahrzeugen,
- d) die Sicherheit dieser Anlagen in Bezug auf Abdrift oder unbefugten Zutritt.

§ 17 Haftung

- (1) Der Halter eines Wasserfahrzeuges haftet der Stadt gegenüber unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die der Stadt aus der Benutzung des Wasserfahrzeuges auf den Seen entstehen.
- (2) Das Befahren der Seen, das Betreten der Zugänge zu den Anlage- und Liegeplätzen einschl. der sonstigen für den Bootsverkehr bzw. den Surfverkehr geschaffenen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Halter eines Wasserfahrzeuges verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die ihm gegen die Stadt aufgrund der Benutzung der Anlagen oder des Befahrens der Seenflächen erwachsen könnten.



- (3) Der Halter des Wasserfahrzeuges stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung des Wasserfahrzeuges gegen die Stadt geltend machen sollten.
- (4) Die gleichen Haftungsausschlüsse beziehen sich auch auf alle sonstigen Nutzer der Anlage. Sie finden ebenfalls Anwendung für die Führer der Modellschiffe.

§ 18 Geldbußen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit Geldbußen von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Die mit Geldbußen bedrohten Zuwiderhandlungen nach dieser Satzung oder anderen Vorschriften sind insbesondere
- a) Fahren ohne Zulassung (Verstoß gegen § 2),
- b) nicht ordnungsgemäßes Anbringen der Plakette (Verstoß gegen § 4),
- c) Fahren ohne Fahrberechtigung (Verstoß gegen § 5),
- d) fehlerhafte oder unbefugte Lagerung von Wasserfahrzeugen (Verstoß gegen § 6),
- e) Einbringen wassergefährdender Stoffe oder Abfälle in die Gewässer (Verstoß gegen § 7),
- f) anderweitig nicht genehmigte Nutzung (Verstoß gegen § 11),
- g) Beschädigung oder unbefugte Benutzung der Uferböschung (Verstoß gegen § 13),
- h) Befahren der Seen von anderen als den besonders ausgewiesenen Steganlagen und Einlassstellen (Verstoß gegen § 13),
- i) Bootsverleihbetriebe, sonstige Fahrgeschäfte und gewerbliche Segel-/Windsurfschulen und Tauchschulen ohne Genehmigung (Verstoß gegen § 15).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Gewässerbenutzung in Erholungsgebieten (Seenbenutzungssatzung)" vom 06.09.1983 in der geltenden Fassung außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20/2007, S. 171-174, in Kraft getreten am 31.05.2007

